

# Uebersicht der wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **186 (1907)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-374354>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Uebersicht der wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes.

## Briefpost.

### a) Tarif für die Schweiz.

**Briefe, frankirt:** Lokalrayon (10 km in gerader Linie) bis 250g 5 Cts. — Weitere Entfernung: Bis 250 g 10 Cts.

**Briefe, unfrankirt:** Doppelte Tage der Frankatur.

**Waarenmuster:** Bis 250 g 5 Cts., über 250—500 g 10 Cts. — Dieselben müssen leicht verifizierbar verpackt sein und dürfen keinen Verkaufswert haben. Beischluß von schriftlicher Correspondenz bei Anwendung genannter Taxen ist unstatthaft.

**Stück-Cartons** fallen unter die Kategorie: Waarenmuster.

**Drucksachen:** Bis 50g 2 Cts., über 50—250g 5 Cts., über 250—500g 10 Cts. Sie sind unverschlossen aufzugeben und dürfen keine handschriftlichen persönlichen Mittheilungen enthalten. Auf gedruckten Visittkarten ist es gestattet, außer der Adresse des Versenders Wünsche, Glückwünsche, Dankfagungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformeln in höchstens 5 Worten anzubringen. — Auf vorgedruckten Todesanzeigen darf der Ort, das Datum, Verwandtschaftsverhältnis (Gatte, Bruder, Onkel etc.), sowie Name, Todeszeit, das Alter des Verstorbenen, Beerdigungstag und -Zeit, sowie die Unterschrift handschriftlich beigelegt werden. Diese Zusätze sind jedoch nur im internen Dienst gestattet, sofern eine Anzahl gleichlautender Exemplare mit einander aufgegeben werden. Auf Einladungskarten darf handschriftlich außer der Adresse auch Datum, Ort, Zeit und Zweck der Versammlung beigelegt werden.

**Abonnierte Drucksachen** (aus Leihbibliotheken etc.): Bis zu 2 Kilo für Hin- und Herweg zusammen 15 Cts.

**Postkarten** (Correspondenzkarten): Einfache 5 Cts., doppelte 10 Cts.

**Privatpostkarten** (insoweit in Größe und Festigkeit des Papiers den postamtlichen entsprechend) sind zur ermäßigten Tage v. 5 Cts. zulässig.

**Ungenügend frankirte Gegenstände** (soweit zulässig) werden mit der Tage der frankirten Briefe belegt, unter Abzug des Wertes der verwendeten Frankomarken.

**Rekommandationsgebühr 10 Cts.** Die Rekommandation ist für die meisten Briefpostgegenstände zulässig. Entschädigung im Verlustfall 50 Fr., bei Verspätung von mehr als einem Tag 15 Fr. —

**Reklamationsfrist 90 Tage.** — **Aufgabe-Empfangs-schein:** Gratis und obligatorisch für alle eingeschriebenen Briefpostsendungen, Geldanweisungen und Einzugsmandate nach dem In- u. Auslande. In Büchern, 360 Stück, 50 Cts. — **Rückchein 20 Cts.**

**Expresstellengebühr** (nebst der ordentl. Tage): 30 Cts. für je 2 km.

**Nachnahmen:** Zulässig bis 50 Fr. Provision (nebst der ordentlichen Tage) für je 10 Fr. 10 Cts.

**Einzugsmandate** bis auf den Betrag von 20 Fr. Tage 15 Cts., über 20 bis 1000 Fr. 30 Cts.

**Geldanweisungen:** Bis 20 Fr. 15 Cts., über 20 bis 100 Fr. 20 Cts.; für je weitere 100 Fr. 10 Cts. mehr.

**Postcheck- u. Giroverkehr:** Bei Einzahlungen: 5 Cts. für je 100 Fr. oder einen Bruchteil von 100 Fr.; bei Rückzahlungen am Schalter der Chefbureau 5 Cts. für je 100 Fr. oder einen Bruchteil v. 100 Fr. bis zum Betrag von 500 Fr. und 5 Cts. für je 200 Fr. oder einen Bruchteil davon bei höheren Beträgen; bei Anweisungen auf Poststellen 5 Cts. mehr für jede Auszahlung; bei Uebertragung von Checks von einer Rechnung auf die andere (Giro) 10 Cts. für je 1000 Fr. oder einen Bruchteil dieser Summe. Die Gebühren werdendem Inhaber der Postcheckrechnung belastet. Die Umlauffrist eines Checks beträgt einen Monat.

### b) Postvereins-Tarif.

**Briefe:** a) Im Verkehr mit Deutschland, Oesterreich und Ungarn, Bosnien, Herzegowina für je 20g frankirt 25 Cts., unfrankirt 50 Cts.

Im Grenzrayon (30 km in gerader Richtung von Postbureau zu Postbureau) mit Deutschland und Oesterreich für je 20g 10 Cts., unfrankirt 20 Cts. — b) Im Verkehr mit den übrigen Ländern: für je 15g frankirt 25 Cts., unfrankirt 50 Cts. Im Grenzrayon (30 km in gerader Richtung von Postbureau zu Postbureau) mit Frankreich für je 15g frankirt 15 Cts., unfrankirt 30 Cts.

**Postkarten** (Privatpostkarten sind zulässig wie oben): Einfache 10 Cts., Doppelpostkarten (mit Antwort) 20 Cts.; zulässig im Verkehr mit sämtlichen Ländern des Weltpostvereins.

**Waarenmuster:** Für 150g 5 Cts., mindestens aber 10 Cts. — Gewichtsgrenzen: Nach allen Ländern 350 g.

**Dimensionsgrenzen:** Nach allen Ländern: Länge 30, Breite 20, Dicke 10 cm. — Sonstige Bedingungen wie im internen Verkehr.

**Drucksachen** (bis 2000 g): für je 50g 5 Cts. Sonstige Bedingungen wie für die Schweiz.

**Geschäftspapiere** (bis 2000 g): für je 50g 5 Cts., mindestens aber 25 Cts. — Dimensionsgrenzen: 45 cm. nach jeder Seite, in Rollenform: Durchmesser 10 cm., Länge 75 cm.

**Rekommandationsgebühr 25 Cts.** Rekommandation für alle Gegenstände zulässig. Für den Verlust rekommandirter Sendungen im Verkehr mit Vereinigte Staaten, Argentinien, Brasilien, Canada, Paraguay, Natal, Kap-Colonie, britische Colonien u. Schutzgebiete wird keine Entschädigung geleistet, im übrigen Verkehr 50 Fr. Reklamationsfrist ein Jahr. — **Aufgabeschein** (für rekommandirte Sendungen) obligatorisch und gratis. — **Rückchein** 25 Cts.

**Ungenügend frankirte Gegenstände** (soweit zulässig) unterliegen einer Nachtaxe im doppelten Betrage der fehlenden Frankatur.

**Expres-Bestellgebühr:** 30 Cts.

**Einzugsmandate, Versandtaggebühren:** gewöhnliche Brieftage und Rekommandationsgebühr 25 Cts.

**Geldanweisungen:** Für je 25 Fr. 25 Cts. bis 100 Fr.; für höhere Beträge für die ersten 100 Fr. 1 Fr. und für den weiteren Betrag 25 Cts. für je 50 Fr., ausgenommen Großbritannien u. Irland, Brit. Indien, Brit. Colonien, Canada, dän. Antillen, Rußland u. d. Verein. Staaten von Amerika, für welche die erste Tage auch für höhere Beträge gilt.

## Jahrpost.

### Tarif für die Schweiz.

#### a) Gewichtstagen.

Von 250 g bis 500 g	frankirt — 15 Cts., unfrankirt — 30 Cts.
über 500 g	2 1/2 Kilo — 25 „ — 40 „
2 1/2 Kilo bis 5 „	— 40 „ — 60 „
5 „	10 „ — 70 „ — 1. —
10 „	15 „ — 1. — — 1. 50 „
15 „	20 „ — 1. 50 „ — 2. —

Bei Stücken von höherem Gewichte kommen Entfernungsklassen in Anwendung, währenddem Stücke bis 20 Kilo ohne Unterschied der Entfernung nach obigem Tarif zu berechnen sind.

#### b) Werthtage (der Gewichtstage beizufügen)

Bis 100 Fr. = 5 Cts.	Bis 600 Fr. = 20 Cts.
300 „ = 10 „	800 „ = 25 „
500 „ = 15 „	1000 „ = 30 „

für je 1000 Fr. oder einen Bruchteil dieses Betrages mehr: 6 Cts. mit Aufrundung auf 5 Cts.

Sendungen mit Werthangabe müssen versiegelt sein. **Nachnahmen** sind bei der Jahrpost zulässig bis Fr. 300. —

Nebst der gewöhnlichen Tage 1% des Nachnahmebetrages (Aufrundung auf 10 Cts.). Nachnahmescheine, die nach erfolgter Einlösung zum Bezuge der Nachnahme berechtigten, 10 Cts.

**Empfangs-scheine:** Für Sendungen mit Werthangabe nach dem In- u. Ausland gratis, für Sendungen ohne Werthangabe 5 Cts. per Stück.

## Musland.

**Poststücke** (colis postaux) werden zu mäßigem Preise nach beinahe allen Ländern des Weltpostvereins expedirt. Maximalgewicht 3 bis 5 Kilo, nach Frankreich, Belgien u. Luxemburg bis 10 Kilo. Taxen bis 5 Kilo nach Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Frankreich 1 Fr., Italien und Luxemburg Fr. 1. 25; Belgien, Dänemark und Niederlande Fr. 1. 50; Montenegro Fr. 2. —; Rumänien Fr. 1. 75; Norwegen und Türkei via Triest Fr. 2. —; allen Jahrpoststücken sind die nöthigen Begleitpapiere beizugeben.

## Telegraphen-Taxen.

Worttarif, Aufrundung auf 5 Cts.

	Grundtaxe	Wortaxe.		Grundtaxe	Wortaxe.
	Cts.	Cts.		Cts.	Cts.
Schweiz . . . .	30	2 1/2	Spanien, Schweden	50	22
Deutschland . . .	50	10	Portugal . . . .	50	27
Oesterreich (Tyrol, Nichtenstein u. Vorarlberg) . . .	50	7	Europ. Rußland . . .	50	44
übrige Länder und Ungarn . . .	50	10	Rumänien, Serbien, Bosnien, Montenegro/Herzegowina	50	19
Frankreich . . . .	50	10	Bulgarien . . . .	50	21
Italien . . . . .	50	17	Norwegen . . . .	50	31
Grenzbureau . . .	50	10	Türkei . . . . .	50	48
Belgien . . . . .	50	19	Luxemburg . . . .	50	19
Niederlande . . .	50	19	Dänemark . . . .	50	19
Großbritannien . .	50	29	Griechenl. Continent	50	48
			Indien . . . . .	50	52

Depeschen, die für außerhalb des Bestellbezirks liegende Orte bestimmt sind (im Schweiz. Verkehr Entfernung über 1 Kilometer vom Telegraphenbureau) müssen per Expresen befördert werden, ansonst dieselben erst mit der nächsten Post, wie Briefe, bestellt werden.